

C04-I

Abwassertarif

vom 28. Oktober 2019

Die Gemeindeversammlung Bolligen erlässt gestützt auf Art. 28 bis Art. 32 des Abwasserentsorgungsreglements vom 4. Juni 2019 folgenden Abwassertarif:

I. Einmalige Abgaben

Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der einmaligen Abgaben fest.

Anschlussgebühr

Art. 1

¹ Die Anschlussgebühr der an die Abwasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft beträgt pro Belastungswert Fr. 200.-, im Minimum jedoch Fr. 5'000.-.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 50.- pro m2 entwässerte, versiegelte Fläche.

II. Grundgebühr, Verbrauchsgebühr und Verwaltungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung (Anhang) jährlich den Tarif für die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr innerhalb der nachstehend aufgeführten Rahmen. Zudem legt er die Verwaltungsgebühren fest.

Jährliche Grundgebühr

Art. 2

Der Rahmen für die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 40.- bis Fr. 60.- pro m³/Stunde (m³/h) Nenngrösse des eingebauten Wasserzählers.

Jährliche Verbrauchsgebühr

Art. 3

¹ Der Rahmen für die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 bis Fr. 2.00 pro bezogenen m³ Frischwasser.

² Der Rahmen für die Liegenschaften, welche gemäss Art. 31 Abs. 7 Abwasserentsorgungsreglement nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind und keine Wasseruhr vorhanden ist, beträgt nach Erfahrungswerten der Bauverwaltung abgestuft nach Wohnungsgrösse:

1-3 Zimmer Fr. 370.- bis 450.-4-5 Zimmer Fr. 500.- bis 600.ab 6 Zimmer Fr. 650.- bis 750.-

Grund- und Verbrauchsgebühr für die Ableitung von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke Art. 4

¹ Die Ableitung von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke (Verwendung von Wasser ausserhalb von Gebäuden, besondere Veranstaltungen, Ausstellungen, Wasserbezug ab Hydrant und dergleichen) ist gebührenpflichtig und erfolgt in der Regel über einen von der Wasserversorgung herausgegebenen Wasserzähler.

² Die Gebühr für solche Zwecke setzt sich aus der Grundgebühr nach Art. 2, der Verbrauchsgebühr nach Art. 3 und dem Verwaltungsaufwand nach Art. 5 zusammen.

³ Dauern die Wasserbezüge weniger als 6 Monate pro Jahr wird eine halbe, bei der Dauer von mehr als 6 Monaten die volle Grundgebühr erhoben.

⁴ Für besonders kurze Wasserbezüge bis maximal 14 Tage wird eine Grundgebühr von Fr. 50.- erhoben.

Verwaltungsgebühren

Art. 5

¹ Der Aufwand für die Nachführung des Leitungskatasters bei Erneuerung von Hausanschlussleitungen wird gemäss Allgemeinem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

² Der Aufwand für besondere Verrichtungen wie Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten werden nach Aufwand gemäss Allgemeinem Gebührenreglement in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 6

Für die Festlegung der Tarife für einmalige Abgaben gemäss Art. 1 ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden durch den Gemeinderat im Rahmen des jeweiligen Budgets festgelegt. (Art. 28 Abwasserentsorgungsreglement). Die Tarife verstehen sich ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Inkrafttreten

Art. 7

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019 hat den vorstehenden Abwassertarif genehmigt.

Bolligen, 10. Juli 2019

Einwohnergemeinde Bolligen

sig. sig.

Kathrin Zuber Bernhard Rufer Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Abwassertarif ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Bolligen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde gesetzlich bekannt gemacht. Innerhalb der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bolligen, 10. Juli 2019

sig.

Bernhard Rufer Gemeindeschreiber

Tarif für die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr sowie für die Verwaltungsgebühren

Jährliche Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt gemäss Art. 2 Fr. 50.- pro m³/Stunde (m³/h) Nenngrösse des eingebauten Wasserzählers, das heisst:

Wasserzählergrösse:	Nennbelastung:	jährliche Grundgebühr:
20 mm	5 m3/h	Fr. 250
25 mm	7 m3/h	Fr. 350
32 mm	10 m3/h	Fr. 500
40 mm	20 m3/h	Fr. 1000
50 mm	30 m3/h	Fr. 1500
65 mm	40 m3/h	Fr. 2000
80 mm	50 m3/h	Fr. 2500
100 mm	70 m3/h	Fr. 3500
125 mm	115 m3/h	Fr. 5750
150 mm	165 m3/h	Fr. 8250
200 mm	280 m3/h	Fr. 14000

Jährliche Verbrauchsgebühr

1-3 Zimmer Fr. 394.-4-5 Zimmer Fr. 538.ab 6 Zimmer Fr. 682.-

Verwaltungsgebühren

Für sämtliche Verwaltungsgebühren gemäss Art. 5 wird gestützt auf das Allgemeine Gebührenreglement als Stundenansatz die Aufwandgebühr II verrechnet.

Inkrafttreten

Diese Verordnung (Tarif des Gemeinderates) tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ Die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.80 pro bezogenen m³ Frischwasser.

² Die Pauschalgebühr für Liegenschaften, welche gemäss Art. 31 Abs. 7 Abwasserentsorgungsreglement nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind und keine Wasseruhr vorhanden ist, beträgt abgestuft nach Wohnungsgrösse:

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Anhang zum Abwassertarif am 28. Oktober 2019 genehmigt.

Bolligen, 28. Oktober 2019

Einwohnergemeinde Bolligen

Gemeinderat Bolligen

sig.

sig. Kathrin Zuber Bernhard Rufer Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 29. November 2019 wurde das Inkrafttreten des Anhangs zum Abwassertarif im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig.

Bernhard Rufer Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen Präsidiales Hühnerbühlstrasse 3 3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.